



Anordnung der Handwerkskammer zur überbetrieblichen beruflichen Bildung durch Grundlagensatzung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat in der Sitzung am 3. Dezember 2016 eine Satzung zur überbetrieblichen beruflichen Bildung (ÜLU-Grundlagensatzung) beschlossen. Die Satzung wurde durch Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 02.02.2016 genehmigt.

Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim zur überbetrieblichen beruflichen Bildung (ÜLU-Grundlagensatzung)

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses vom 5. Oktober 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim am 3. Dezember 2015 gemäß §§ 41, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2, 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 BGBl. I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) beschlossen:

§ 1

(1) Die überbetriebliche berufliche Bildung (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU) dient der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung. Sie soll in systematischer und produktionsunabhängiger Form die betriebliche Ausbildung vervollständigen sowie eine Anpassung an technische Veränderungen gewährleisten. Die überbetrieblichen Lehrgänge sind nach den von den jeweils zuständigen Ministerien anerkannten Unterweisungsplänen durchzuführen.

(2) Die Handwerkskammer ordnet mittels Anordnungssatzung für den jeweils genannten Ausbildungsberuf den Lehrgang, die Lehrgangsdauer, den Zeitpunkt des Lehrgangs bezogen auf die Ausbildungsjahre und den Lehrgangsort an.

(3) Die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim richtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten überbetriebliche Lehrgänge ein.

(4) Sofern die Handwerkskammer nicht selbst entsprechende Lehrgänge einrichtet und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrgänge nach anerkannten Unterweisungsplänen in geeigneten Ausbildungsstätten unter Leitung von qualifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern gesichert und deren Förderung durch öffentliche Mittel nicht gefährdet ist, kann die Handwerkskammer auch Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften oder Handwerksinnungen als Träger (Veranstalter) überbetrieblicher Lehrgänge beschließen.

(5) In Ausnahmefällen und sofern die ordnungsgemäße Durchführung der überbetrieblichen Lehrgänge nach anerkannten Lehrplänen unter Leitung von qualifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern sichergestellt und deren Förderung durch öffentliche Mittel nicht gefährdet ist, kann die Handwerkskammer auch sonstige, von der Handwerkskammer anerkannte Bildungseinrichtungen als Träger (übrige Veranstalter) überbetrieblicher Lehrgänge beschließen.



(6) Sollte im Bezirk der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim die Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen mangels geeignetem Lehrgangsort nicht möglich sein, kann die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim als Lehrgangsort auch denjenigen einer anderen Handwerkskammer oder eines nicht im Kammerbezirk ansässigen Fachverbands, einer Kreishandwerkerschaft, einer Handwerksinnung oder einer sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung anordnen, wenn das Vorliegen der in Abs. 4 bzw. 5 formulierten Voraussetzungen bestätigt wurde.

(7) Die Träger der Lehrgänge nach Abs. 4 (Veranstalter) und Abs. 5 (übrige Veranstalter) sind verpflichtet, die jeweils aktuellen Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung und finanziellen Förderung der Lehrgänge einzuhalten und Überprüfungen durch die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim bzw. durch von ihr benannte, geeignete Stellen unbeschränkt zuzulassen.

§ 2

Jeder Lehrling (jede Auszubildende oder jeder Auszubildender), die oder der in einem Betrieb im Bezirk der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim ausgebildet wird, ist verpflichtet, an denjenigen überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen, die von der Handwerkskammer verbindlich mittels Satzungsbeschluss angeordnet wurden. Dies gilt auch, wenn als Lehrgangsort eine Stätte angeordnet wurde, die außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim gelegen ist.

§ 3

(1) Auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden kann durch die Handwerkskammer eine Befreiung von der Teilnahmepflicht an den überbetrieblichen Lehrgängen ausgesprochen werden, wenn die Ausbildung in handlungsorientierter und produktionsunabhängiger Form in einer geeigneten Lehrwerkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung einer qualifizierten Ausbilderin oder eines qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Unterweisungsplänen und in zeitlich zusammenhängender Lehrgangsform erfolgt.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist die Handwerkskammer im Rahmen der laufenden Verwaltung.

§ 4

(1) Lehrlinge (Auszubildende), die gemäß § 2 zur Teilnahme an überbetrieblichen Lehrgängen verpflichtet sind, sind von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden hierfür freizustellen und von ihr oder ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

(2) Die Erfüllung der Berufsschulpflicht während der überbetrieblichen Lehrgänge ist durch Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums geregelt.

§ 5



(1) Soweit die durch die überbetrieblichen Lehrgänge entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, hat diese die Ausbildende oder der Auszubildende zu tragen. Zu den Kosten, die neben den Lehrgangsgebühren entstehen können, gehören insbesondere Kosten einer etwaigen Internatsunterbringung und Verpflegung sowie Fahrtkosten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte.

(2) Die Höhe der für die jeweiligen Lehrgänge sowie eine etwaige Internatsunterbringung mit Verpflegung entstehenden Gebühren wird in einer Gebührenordnung festgesetzt. Erbringt ein privater Träger Unterweisungsdienstleistungen als beauftragter Maßnahmeträger oder eine sonstige private Einrichtung Unterbringungs- oder Verpflegungsleistungen, bemisst sich das Entgelt gemäß vertraglicher Regelung.

§ 6

Gegen Ausbildende, die einem Lehrling (einer oder einem Auszubildenden) die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, sowie gegen Lehrlinge (Auszubildende), die sich einer solchen Ausbildungsmaßnahme entziehen, kann gemäß § 112 der Handwerksordnung ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festgesetzt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Norddeutschen Handwerk in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung“ vom 25. November 1982 außer Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt beschlossenen Lehrgänge bleiben angeordnet.

Osnabrück, 4. Dezember 2015

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

gez. Peter Voss
Präsident

gez. Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer